

Leitfaden "Wirtschaftlichkeitsverfahren"

Gemäss Krankenversicherungsgesetz ist santésuisse legitimiert, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer zu überprüfen. Dabei wendet santésuisse (in deren Auftrag: tarifsuisse ag) in der Regel ein mehrstufiges Verfahren an, dieses basiert auf den Daten des Datenpools der SASIS AG und verwendet ein Regressions-Modell zur Identifikation («Screening») von Ärzten, welche anschliessend im Rahmen des «Wirtschaftlichkeitsverfahrens» von santésuisse im Detail überprüft werden. Bei der Screening-Methode handelt sich um eine neues, per Statistikjahr 2017 umgesetztes erweitertes statistisches Verfahren, das die bisherige auf der ANOVA-Methode (Analysis of Variance) basierende Methode ablöst.

Phase 1 Ermittlung statistisch auffälliger Ärzte

Mithilfe des Screening-Verfahren identifiziert tarifsuisse Ärzte, deren Kosten 30% höher sind als die Durchschnittskosten in ihrer Vergleichsgruppe (sog. «auffällige» Ärzte). Wichtig: Das Ergebnis des Screenings («Auffälligkeit») stellt noch keine abschliessende Beurteilung eines unwirtschaftlichen Verhaltens des Arztes dar, diese Beurteilung muss zwingend in einer nachgelagerten Einzelfallprüfung erfolgen. tarifsuisse ag führt für die auffälligen Ärzte eine erste Bewertung durch, und es folgen keine weiteren Schritte durch tarifsuisse ag, falls die höheren Kosten dadurch bereits erklärt werden.

Phase 2 Informationsbrief und Aufforderung zur Stellungnahme

Die verbleibenden statistisch auffälligen Ärzte werden schriftlich über die erhöhten Kosten informiert und um schriftliche Erklärung gebeten. Wird die Begründung des Leistungserbringers von tarifsuisse akzeptiert, erfolgen keine weiteren Schritte. Andernfalls fordert tarifsuisse ag den Leistungserbringer auf seine Kosten zu senken.

Phase 3 Beobachtung und allfällige Reaktionszeit

Im darauffolgenden Statistikjahr beobachtet tarifsuisse ag die Kostenentwicklung. Die Ärzte erhalten so auch Gelegenheit, sich mit ihren kostengünstiger behandelnden Kollegen zu vergleichen und allfällig zu hohe Kosten zu reduzieren.

In dieser Phase sollte der betroffene Arzt Kontakt zum AAV aufnehmen: Der AAV kann ihm Informationen zum weiteren Vorgehen liefern. Als TC-Mitglied erhält er zusätzlich erste einführende Informationen vom Trust Center Aargau, das auch den Kontakt mit NewIndex für weiterführende Analysen herstellt.

Darauf hinzuweisen ist, dass Phase 3 (Beobachtung mit Einräumung einer Reaktionszeit) bei erheblicher Überschreitung der Durchschnittskosten und dringendem Verdacht des unwirtschaftlichen Verhaltens des Arztes seitens tarifsuisse ag übersprungen und der Arzt solchenfalls direkt zum Gespräch aufgeboten und zur Erklärung der hohen Kosten angehalten wird (Phase 4).

Phase 4 Gespräch

Im Gespräch mit dem Arzt sucht tarifsuisse ag nach Gründen für die zu hohen Kosten. Dabei wird gemeinsam nach Praxisbesonderheiten gesucht und diese seitens santésuisse durch die vorliegenden Daten überprüft. Lassen sich keine Erklärungen für die zu hohen Kosten finden, wird eine Rückforderung in Betracht gezogen. In diesem Fall wird seitens tarifsuisse ag in der Regel ein aussergerichtlicher Vergleich angestrebt.

In dieser Phase sollte der betroffene Arzt tarifsuisse ag seine Praxisbesonderheiten (z.B. Zusammensetzung des Patientenguts, Betreuung von Altersheimen etc.) beschreiben können. Auf Basis der angelieferten Abrechnungsdaten ist es NewIndex oft möglich, diese Praxisbesonderheiten mit Zahlen zu dokumentieren. Deshalb ist eine Kontaktaufnahme mit AAV/NewIndex wichtig. Die Datenspezialisten können in der Regel die Datengrundlage für das weitere Vorgehen bereitstellen. Wir empfehlen, für die Analyse der Daten einen spezialisierten WZW-Anwalt und/oder spezialisierter Beraters zuzuziehen und erst im Anschluss daran schriftliche Rückmeldungen und/oder Aussagen mit Erklärungsversuchen gegenüber tarifsuisse ag zu tätigen. Aus der Erfahrung muss davon abgeraten werden das Gespräch mit tarifsuisse alleine wahrzunehmen, z.B. für die Beurteilung der Konsequenzen des Angebots von tarifsuisse ag.

Phase 5 Vergleich und paritätische Vertrauenskommission (präsidiale Schlichtung)

Kommt kein aussergerichtlicher Vergleich zustande, ruft tarifsuisse ag die zuständige Schlichtungsinstanz (paritätische Vertrauenskommission, PVK) an, welche die Frage der Rückforderung vorab in einer präsidialen Schlichtungsverhandlung mit den Parteien prüft.

Phase 6 Rechtsweg

Kann im Rahmen der präsidialen PVK-Schlichtungsverhandlung keine Einigung erzielt werden, steht alsdann der Rechtsweg offen: entweder Weiterführung des Verfahrens vor der PVK (bestehend aus Vertretern der Ärzteschaft und der Versicherer) als einzige, letztinstanzlich entscheidende Instanz oder Anrufung der ordentlichen Gerichte (Versicherungsgerichte) durch tarifsuisse ag, falls der Arzt sich nicht auf die Weiterführung des PVK-Verfahrens einlassen möchte.

Empfehlungen

Für den Fall, dass Sie von santésuisse oder tarifsuisse ag kontaktiert wurden, weil Ihre KVG-Kosten über dem Durchschnitt Ihrer Vergleichsgruppe liegen, können wir Ihnen folgendes Vorgehen empfehlen und auch unsere Unterstützung zusichern:

Die Frage ob eine Ärztin oder ein Arzt seine Leistungen unwirtschaftlich erbringt, kann ausschliesslich im Rahmen einer dem Screening nachgelagerten Einzelfallprüfung erfolgen. Diese muss die vergleichswisen hohen Kosten einer „auffälligen“ Praxis im Detail untersuchen, denn das Screening berücksichtigt nur ein kleines Set statistischer Praxisbesonderheiten (Patientenalter, Patientengeschlecht, Wahlfranchisen, Spitalweisung im Vorjahr und Pharmazeutische Kostengruppen / PCG). Falls also z.B. ein Arzt ein bestimmtes Leistungsspektrum hat, das hohe Kosten verursacht, kann dies im Screening in einer «Auffälligkeit» resultieren, welche aber nicht auf unwirtschaftliches Behandeln, sondern auf nicht beobachtete Praxisbesonderheiten zurückzuführen ist!

Verlangen Sie genügend Vorlaufzeit, damit Sie sich auf das Gespräch optimal vorbereiten können. Wenn Sie eine umfassende Plausibilisierung Ihrer Leistungsdaten wünschen, steht Ihnen NewIndex als Betriebspartner des Trust Center Aargau beratend zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Analysen je nach Ausgangslage und Umfang eine Durchlaufzeit von mehreren Wochen Zeit in Anspruch nehmen können zur Verfeinerung der Argumentation im Zusammenspiel zwischen den Datenspezialisten und ihrem allenfalls beigezogenen WZW-Anwalt. Für diese Auswertungen müssen Sie NewIndex vorgängig eine schriftliche Erlaubnis zur Dateneinsicht geben (alle Auswertungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes erstellt). Ergebnisse werden nur an den Auftrag gebenden Arzt oder durch diesen mandatierte Personen abgegeben. Es empfiehlt sich ausserdem die Unterschiede der Rechnungssteller-Statistik zum Praxis-Spiegel herauszuarbeiten und im Sinne erhöhter Direkter und Veranlasster Kosten argumentativ zu verwenden. Der persönliche Auszug aus der Rechnungssteller-Statistik kann kostenpflichtig bei SASIS AG bestellt werden.

Falls Sie noch nicht Kunde des Trust Centers Aargau sind, können Sie trotzdem eine Auswertung in Auftrag geben, sofern Sie Ihre Daten rückwirkend korrekt und elektronisch an unser Trust Center liefern können. Die Verarbeitung der nachträglich angelieferten Daten benötigt jedoch zusätzliche Zeit, bis diese für Auswertungen zur Verfügung stehen.

Die Beratung durch NewIndex sowie eine rückwirkende Rechnungslieferung sind kostenpflichtig. Nichtmitglieder erhalten dieselbe Beratung beim AAV/NI (kostenpflichtig). Voraussetzung für die Auswertungen ist jedoch die vorherige Anlieferung der Abrechnungsdaten über die definierten Kanäle (Trust Center oder Zentrale Datensammelstelle des AAV).

Führen Sie alsdann das Gespräch mit santésuisse oder tarifsuisse ag keinesfalls ohne Rechtsvertretung. Auf Wunsch steht Ihnen als Mitglied des Aargauischen Ärzteverbands der spezialisierte WZW-Anwalt des AAV bei der Besprechung mit santésuisse/tarifsuisse ag zur Seite (Kosten für das Erstberatungsgespräch mit dem WZW-Anwalt CHF 250.-/Std., alsdann nach Absprache zwischen Ihnen und dem Anwalt; direkte Rechnungsstellung an und Begleichung durch Sie). Das Gespräch mit santésuisse oder tarifsuisse ag sollte unbedingt protokolliert werden.

Falls Sie wiederholt von santésuisse oder tarifsuisse ag kontaktiert werden, prüfen Sie die Einhaltung des sechsstufigen Verfahrens. Fordern Sie genügend Reaktionszeit, um die vereinbarten Ziele umzusetzen.

Baden-Dättwil, im Februar 2020